

Antrag

der Abgeordneten Harald Ebner, Bärbel Höhn, Steffi Lemke, Nicole Maisch, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Annalena Baerbock, Matthias Gastel, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Christian Kühn (Tübingen), Stephan Kühn (Dresden), Peter Meiwald, Renate Künast, Dr. Julia Verlinden, Dr. Valerie Wilms, Kai Gehring, Britta Haßelmann und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

sowie der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Caren Lay, Dr. Dietmar Bartsch, Herbert Behrens, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Eva Bulling-Schröter, Roland Claus, Kerstin Kassner, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Hubertus Zdebel und der Fraktion DIE LINKE.

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG betreffend die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, den Anbau von GVO auf ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen KOM(2010)380 endg.

hier: Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes

Vorbehalte der Bevölkerung gegenüber der Agrogentechnik anerkennen – Gentechnikfreiheit im Pflanzenbau dauerhaft sichern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Bundesrat hat am 11. April 2014 mit den Stimmen von 14 der 16 Bundesländer und ohne Gegenstimmen eine umfassende EntschlieÙung für die Sicherung der Gentechnikfreiheit beschlossen.

Die Bundesländer fordern darin die seit Jahren überfällige Reform der EU-Zulassungsverfahren für gentechnisch veränderte Organismen (GVO) ein. Insbesondere sollen Langzeiteffekte und sozio-ökonomische Auswirkungen des Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen in die Risikobewertung als Teil des Zulassungsverfahrens einbezogen werden.

Gleichzeitig fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, in der aktuellen Diskussion auf EU-Ebene um neue Möglichkeiten für nationale Anbauverbote auf rechtssichere Optionen zu drängen und auch die Anwendung der bestehenden Möglichkeiten für Anbauverbote gemäß der „Schutzklausel“ (Art. 23) der EU-Freisetzungsrictlinie 2001/18/EG vorzubereiten.

Der Bundesrat macht damit vor allem deutlich, dass die geplante Änderung der EU-Freisetzungsrictlinie, die den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union die Möglichkeit geben soll, den Anbau einzelner gentechnisch veränderter Pflanzen auf ihrem Gebiet zu beschränken oder zu verbieten, die Gentechnikfreiheit – auch auf nationaler Ebene – nicht dauerhaft sicherstellen kann. Denn auch wenn eine gentechnisch veränderte Pflanze nach den geplanten Änderungen auf (Bundes-)Länderebene verboten werden könnte, hätte sie zuvor eine EU-weite grundsätzliche Zulassung für den Anbau erhalten.

Die Erleichterung der EU-Anbauzulassungen war seit dem ersten Vorschlag zur Änderung der Freisetzungsrictlinie im Jahr 2010 erklärtes Ziel der Europäischen Kommission: der damalige EU-Gesundheits- und Verbraucherschutzkommissar John Dalli verfolgte explizit das Ziel, mit der Änderung den „Zulassungsstau“ von gentechnisch veränderten Pflanzen für den Anbau in der EU zu „überwinden“. Nach Abschluss der Verhandlungen über nationale Anbauverbote wäre demnach mit einer ganzen Reihe von Anbauzulassungen zu rechnen: Derzeit warten allein sieben gentechnisch veränderte Pflanzen unmittelbar auf ihre Anbauzulassung, zahlreiche weitere befinden sich im Verfahren.

Der Pollen gentechnisch veränderter Pflanzen kann durch Wind und Insekten viele Kilometer weit übertragen werden. Der Warenverkehr im europäischen Binnenmarkt – einschließlich des Warenverkehrs mit gentechnisch verändertem Saat- und Erntegut – macht ebenfalls nicht an (Bundes-)Ländergrenzen halt. Daher wären ohne eine Verschärfung der Zulassungsverfahren inklusive wirksamer Monitoring- und Koexistenzvorgaben Verunreinigungen auch in den gentechnikfreien (Bundes)Ländern mittelfristig vorprogrammiert. Die Agro-Gentechnik würde damit schleichenden Einzug auch in sensible Gebiete mit gentechnikfreier, Saatgut- oder ökologischer Produktion erhalten.

Angesichts der massiven Defizite der derzeitigen EU-Zulassungsverfahren für GMO und angesichts der schwerwiegenden Konsequenzen von Anbauzulassungen für die gentechnikfreie Land- und Ernährungswirtschaft sollte auch das laufende Zulassungsverfahren für die gentechnisch veränderte Maislinie 1507 noch einmal politisch und juristisch überprüft werden. Vor dem Hintergrund der Aufhebung der Anbauzulassung für die gentechnisch veränderte Kartoffelsorte

„Amflora“ durch den Europäischen Gerichtshof im Herbst 2013 verbietet sich eine übereilte Zulassung für die Maislinie 1507.

Unabhängig von der Frage der konkreten Ausgestaltung einer Änderung der EU-Freisetzungsrichtlinie ist für die Debatte um neue Möglichkeiten für Anbauverbote auf der nationalen Ebene eine Einbindung der nationalen Parlamente unverzichtbar. Die gesellschaftliche Diskussion um die Risiken des Anbaus gentechnisch veränderter Pflanzen und der anhaltend breite Widerstand der deutschen und europäischen Bevölkerung gegen den Anbau solcher Pflanzen erfordert eine Regelung mit breiter demokratischer Legitimation.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

grundsätzlich

- 1) die im Koalitionsvertrag verankerte Anerkennung der „Vorbehalte des Großteils der Bevölkerung“ gegenüber der Agro-Gentechnik durch konkrete Maßnahmen umzusetzen, die eine tatsächliche, flächendeckende und dauerhafte Gentechnikfreiheit des Pflanzenbaus in Deutschland ermöglichen;
- 2) sich deshalb in Brüssel unabhängig von den Verhandlungen um die Änderung der EU-Freisetzungsrichtlinie 2001/18/EG klar gegen die Zulassung der Genmais-Linie 1507 und weiterer gentechnisch veränderter Pflanzen für den Anbau in der EU einzusetzen;

im Rahmen der Verhandlungen um die Änderung der EU-Freisetzungsrichtlinie

- 3) mit Entschlossenheit für eine grundlegende Reform der EU-Zulassungsverfahren für gentechnisch veränderte Pflanzen einzutreten, wie dies auch bereits vom Europäischen Parlament am 5. Juli 2011 und vom Bundesrat am 11. April 2014 gefordert wurde;
- 4) bei den anderen Mitgliedsstaaten engagiert um Unterstützung für das Ziel verbesserter Zulassungsverfahren zu werben, die insbesondere die langfristigen ökologischen, gesundheitlichen und sozio-ökonomischen Folgen des Anbaus gentechnisch veränderter Pflanzen berücksichtigen;
- 5) den Deutschen Bundestag angemessen an der Vorbereitung der deutschen Positionierung zu der geplanten Änderung der EU-Freisetzungsrichtlinie zu beteiligen;
- 6) keiner Änderung der EU-Freisetzungsrichtlinie zuzustimmen, die das Ziel verbesserter Zulassungsverfahren nicht umfänglich berücksichtigt;
- 7) für ein Zulassungs-Moratorium einzutreten, bis die Vorschläge des Europäischen Parlaments zur Überarbeitung des Zulassungsverfahrens vollständig umgesetzt sind;

auf nationaler Ebene

- 8) entsprechend den Forderungen des Bundesrates ein nationales Anbauverbot für den gentechnisch veränderten Mais 1507 gemäß den bestehenden rechtlichen Möglichkeiten vorzubereiten („Schutzklausel“ Art. 23 EU-Freisetzungsrichtlinie);
- 9) kurzfristig im Rahmen des geltenden EU-Rechts eine Ergänzung der Koexistenzregelungen der nationalen Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung zu prüfen;
- 10) eine bundeseinheitliche Regelung für den Schutz der Imker vor Verunreinigungen ihres Honigs mit GVO zu schaffen;
- 11) eine Ermächtigung für die Länder zu verankern, damit unter Berücksichtigung der regionalen Agrarstrukturen Maßnahmen zum Schutz vor Verunreinigungen mit GVO ergriffen werden können, wie z.B. größere Mindestabstände zwischen Feldern mit und ohne GVO-Anbau.

Berlin, den 20. Mai 2014

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion
Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Die Bundesregierung trägt durch ihr Abstimmungsverhalten im Rat der Europäischen Union am 11. Februar 2014 die Hauptverantwortung dafür, dass der gentechnisch veränderte Mais der Linie 1507 überhaupt zur Zulassung ansteht. Deutschland hat sich damals enthalten und damit maßgeblich dazu beigetragen, dass keine qualifizierte Mehrheit gegen die Zulassung zustande kam, obwohl nur fünf von 28 Mitgliedsstaaten für die Zulassung, aber 19 dagegen waren. Durch die nun drohende Zulassung von 1507 durch die Europäische Kommission und resultierend den möglichen Anbau in Deutschland und der EU bereits 2015 ist der Handlungsdruck enorm gestiegen. Die Bundesregierung steht nun in der Pflicht, die Fehlentscheidung vom Februar durch ein entschlossenes Eintreten für Gentechnikfreiheit, für bessere Zulassungsverfahren und gegen gesetzgeberische Schnellschüsse wenigstens ansatzweise wieder gut zu machen. Eine solche Strategie erfordert aktives Handeln auf europäischer wie nationaler Ebene, um alle Möglichkeiten auszuschöpfen, den Anbau von 1507 noch aufzuhalten.

Die übereilte Verabschiedung einer mangelhaften Änderung der Freisetzungsrichtlinie wäre im Sinne der Gentechnikfreiheit nicht zielführend. Denn nach der Verabschiedung ist mit der zeitnahen Anbau-Zulassung einer ganzen Reihe von GVO zu rechnen. Das liegt im Interesse der Europäischen Kommission und der Kanzlerin. Denn der derzeitige „Zulassungstau“ behindert die Verhandlungen mit den USA über das Transatlantische Handels- und Investitionsabkommen (TTIP). Es ist ein prioritäres Ziel der USA, eine raschere Zulassung von gentechnisch veränderten Pflanzen in der EU zu erreichen.

Nicht nur die Mehrheit der Mitgliedsstaaten im Rat, auch das Europäische Parlament lehnt die Zulassung von 1507 mit großer Mehrheit ab - genau wie eine durch mehrere aktuelle Umfragen bestätigte Mehrheit von über 80% der deutschen Bevölkerung. Trotzdem hat die Europäische Kommission angekündigt, noch in diesem Jahr zulassen zu wollen und nach ihrer Rechtsauffassung auch zu müssen. Vor diesem Hintergrund muss die Frage gestellt werden, in wie weit das europäische Zulassungsverfahren für GVO sich ausreichend an den Grundprinzipien einer demokrati-

schen Entscheidungsfindung orientiert und welche Legitimation Zulassungen auf einer solchen Grundlage eigentlich besitzen. Genauso wenig wie die Kommission in der EU darf die Bundesregierung der Bevölkerung in Deutschland den Gentechnik-Anbau aufzwingen, sondern muss im Gegenteil die Interessen der besonders Gentechnik-kritischen deutschen Bevölkerung in Brüssel angemessen vertreten. Ein solches engagiertes Eintreten der Bundesregierung für die Gentechnikfreiheit war und ist bisher nicht erkennbar.

Stattdessen mehren sich die Hinweise, dass die Bundesregierung dem jüngsten, weiterhin mangelhaften Vorschlag der griechischen Ratspräsidentschaft zur Änderung der EU- Freisetzungsrichtlinie zustimmen möchte. Gleichzeitig gibt es wenig Hinweise darauf, dass die Bundesregierung ein deutschlandweites Anbauverbot überhaupt unterstützen will. Stattdessen könnte die Bundesregierung die Entscheidung weiter an die Bundesländer delegieren – obwohl sich diese klar für ein nationales Verbot ausgesprochen haben, falls eine EU-weite Zulassung nicht verhindert werden kann. Die Folge wäre möglicherweise ein deutschland- und europaweiter Flickenteppich aus Regionen oder Staaten, die von der Verbotsmöglichkeit Gebrauch machen oder auf Anbauverbote verzichten. Ein derartiger Flickenteppich würde sowohl massive Probleme bei der praktischen Umsetzung und Kontrolle von Verstößen gegen Anbauverbote aufwerfen, als auch einer schleichenden gentechnischen Verunreinigung der gentechnikfreien Gebiete Vorschub leisten.

Gleichzeitig wären die Anbauverbote jederzeit und in jedem einzelnen Staat oder gegebenenfalls Bundesland – entsprechend den jeweiligen politischen Mehrheitsverhältnissen – wieder rückgängig zu machen. Eine Mitteilung an die Europäische Kommission würde genügen. Dauerhaftigkeit und Planungssicherheit können so nicht garantiert werden. Doch selbst wenn die Länder das Verbot beibehalten wollen, ist dessen Bestand nicht gesichert. Denn die Rechtssicherheit solcher Anbauverbote ist äußerst umstritten. Möglicherweise können sie auf dem Klageweg durch die Zulassungsinhaber oder anbauwillige Landwirte relativ leicht wieder gekippt werden.

